VERORDNUNG (EG) Nr. 232/95 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1995

zur Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 1995 für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch gestellten Einfuhrlizenzanträge gemäß den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1389/94 der Kommission (1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1850/94 (2), mit Durchführungsvorschriften zu der in den Abkommen über den Handel zwischen der Gemeinschaft einerseits und Bulgarien und Rumänien andererseits vorgesehenen Einfuhrregelung für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1389/94 wurde festgelegt, wieviel frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können. Angesichts der Mengen, die sie betreffen, kann den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen vollständig stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den für den Zeitraum vom 3. bis 13. Januar 1995 im Rahmen der Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1389/94 gestellten Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen wird vollständig stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 192 vom 28. 7. 1994, S. 24.